

Aber ein standesgemäßes Einkommen ist die Bedingung einer menschlichen Existenz überhaupt, darauf kann, darauf soll auch ein Geistlicher nicht verzichten. Der Mangel daran ist eine Entwürdigung seiner Person und, worauf noch mehr ankommt, seines Amtes. Die Möncherei und das Bettelwesen, die fleischliche Auffassung des Gebotes der christlichen Armuth ist dem evangelischen Geiste und dem kirchlichen Amt in der evangelischen Gemeinde gerade ebenso zuwider wie die fürstliche Pracht und Hoheit, in welcher sich die hohen Würdenträger der katholischen Kirche gefallen. In der That haben die evangelischen Geistlichen und die evangelische Kirche reichliche Gelegenheit, sich in der Tugend der Genügsamkeit zu üben, Hülfsprediger in der Residenz, z. B. junge Leute, an der Schwelle des Mannesalters, welche ihre Examina absolvirt haben, werden durch einen Gehalt von 900 bis 1200 M. wahrhaftig nicht zum Uebermuth verleitet. Es muß wohl dem Geistlichen schwer werden, eine Frau aus den besseren Ständen und von edler Bildung in eine Lage einzuführen, wo sie sich in die Lebensweise einer Magd eingewöhnen muß. Wie viele Pfarrstellen machen es schlechterdings unmöglich, eine Anzahl von Kindern standesgemäß zu erziehen! Es ist vorgekommen, — die Petition mehrerer Superintendenten an das Herrenhaus vom 16/12. 1872 weist es nach — daß die Frau eines Pastors sich mit Einwilligung ihres Mannes zur Köchin angeboten hat, um den Hausstand zu erhalten, daß Söhne und Töchter von Geistlichen als Knechte und Mägde dienen, daß Geistliche bei dem untadeligsten Lebenswandel ihren Bauern tief verschuldet sind und in drückender Abhängigkeit von ihnen leben, nur um die Möglichkeit zu erlangen, ihren Kindern eine höhere Schulbildung zu gewähren. Ein Leben voll Entfagung, dessen Befriedigung wesentlich in freudiger Pflichterfüllung besteht, ist ja von jeher das Loos fast aller Beamten des preussischen Staates gewesen. Aber theils tritt das Ungenügende der äußeren Besoldung nirgends so grell hervor wie bei den Dienern der evangelischen Kirche, theils haben diese an der durch die Preisvertheuerung der letzten J. dringend gebotenen Erhöhung der Gehälter kaum irgend einen Antheil gehabt. Drückend ist überdies die mangelnde Aussicht, die Familie einigermaßen vor der dringendsten Noth sicher zu stellen. Die Aussicht auf Wittwenpension von 450 bis 600 M., auf kümmerliche Erziehungsgelder für hinterlassene Kinder sind nicht im Stande, die Sorgen des mit gegenwärtiger Noth Ringenden zu erleichtern. Wer da bedenkt, welchen gewaltigen Einfluß auf unser gesamtes Volksleben das Pastorhaus mit seinem Frieden, seiner Hülfsbereitschaft zu Rath und That, seinem Vorbilde für ein stilles, wohlgeordnetes Familienleben zu üben vermag, was die Frau des Pastors für die gesamte Gemeinde noch immer bedeutet: der kann die Erschwerung für die Geistlichen, sich einen Hausstand zu begründen, nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. — Schweden. Die Schüler einer Anstalt sollten kürzlich Vorträge über das Thema halten: „Gustav Adolph redet sein Heer an.“ Einer der Schüler begann seine Rede mit den Worten: „Soldaten! Da ich im Begriff bin, mit euch in den 30jähr. Krieg zu ziehen!“

Zur Wohnungsfrage der Lehrer.

Schon das alte Schulgesetz sicherte den Volksschullehrern freie Wohnung oder dafür ein entsprechendes Aequivalent. Viele Gemeindevertretungen wurden jedoch nur in seltenen Fällen, namentlich wenn es sich um die Wohnungsentschädigung handelte, den Bestimmungen des Gesetzes und den berechtigten Ansprüchen der Lehrer gerecht, sondern hatten in ihren Städten oder Dörfern immer ganz beispiellos billige Miethpreise. Ganz mit Recht sagt daher das am 15/10. v. J. in Kraft getretene Schulgesetz: „Jedem

Lehrer ist freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent an Geld dafür zu gewähren.“ Gerade darin, daß die örtlichen Verhältnisse maßgebend sein müssen, liegt eine wesentliche Bestimmung. Denn während zwischen den Lebensmittelpreisen der verschiedenen Orte oft nur unbedeutende Unterschiede bestehen, herrschen zwischen den Mietpreisen ganz enorme Abstufungen. Ebenso wohl wie wir Großstädte haben, welche, Gott sei Dank, mit den Lebensmittelpreisen kleiner Städte Schritt zu halten vermögen, giebt es, leider Gottes, Kleinstädte, die in der Höhe der Mietpreise den Großstädten nicht nachstehen. Weil nun für das ausgesetzene Wohnungsäquivalent in vielen Städten keine vorschriftsmäßige Wohnung zu bekommen war, vermied es eine große Anzahl Lehrer, in derartige Orte zu gehen. — Die Wohnung aber, die für viele Stadt- und Gemeinderäthe immer ein sehr dehnbarer Begriff war, hat nach den Vorschriften der dazu gehörigen Ausführungsverordnung zu bestehen aus: „mindestens 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Vorrathraum nebst dazu gehörigem Boden und Kellergelaß.“ Nur „Hülfslehrer, sowie Lehrerinnen haben als Wohnraum 1 Wohnstube, 1 heizbare Schlafstube und den erforderlichen Raum für Holz, Kohlen und 1 Bodenraum zu beanspruchen.“ Wenn es nun noch heißt: „Die Wohnungsäquivalente müssen zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Wohnung ausreichend sein und sind daher von Zeit zu Zeit, längstens von 5 zu 5 J. zu revidiren,“ so ist im voraus der Willkür einzelner Gemeindevertretungen ein Ziel gesetzt. — Das Gesetz redet nur von Wohnungen für ständige Lehrer, gleichviel ob dieselben verheirathet sind oder nicht, und von Wohnungen für Hülfslehrer, sowie Lehrerinnen. Von einer Abstufung der Wohnungsgeldsätze, wie dieselben jetzt von den Schulgemeinden je nach der Höhe der Gehalte gewährt werden, ist nirgends die Rede. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß die Wohnungsäquivalente für alle ständigen Lehrer in ein und demselben Orte gleich sein müssen; denn wenn man dem jungen ständigen Lehrer dieselbe Amtswohnung giebt wie dem älteren, so folgt daraus, daß auch das dafür zu gewährende Aequivalent bei dem jüngeren und dem älteren Lehrer gleich sein muß. Und gebraucht der jüngere verheirathete Lehrer, vielleicht Vater von mehreren unerzogenen Kindern, nicht wenigstens dieselben Räumlichkeiten wie der im hohen Alter stehende, dessen Kinder das Aelternhaus bereits verlassen haben? — Ueberhaupt halten wir es für ganz unstatthaft, daß die Gemeindevertretungen, ohne Hinzuziehung der betr. Lehrer, die Wohnungsäquivalente eigenmächtig bestimmen. Wo 2 Parteien, hier also Schulgemeinde und Lehrer, sich über Etwas zu einigen haben, da kann nicht die eine ohne Hinzuziehung der anderen entscheiden. Dieser einfache Rechtsgrundsatz dürfte auch Nichtjuristen verständlich sein! — Wir sind der Ueberzeugung, daß diese Mißere des Lehrerstandes durch das energische Einschreiten unserer tüchtigen, von den Gemeinden unabhängigen Schulinspektoren recht bald gehoben sein wird. — Gleichzeitig bitten wir die Kollegen, sich über diese Auffassung der zur Wohnungsfrage gehörigen Gesetzparagraphen, resp. über etwaige irrthümliche Ansichten unsererseits, auszusprechen. Lg.

Die Mission der Korrespondenzkarte.*)

Kulturgeschichtlicher Versuch von Schuldirektor P. Kruschwitz zu Bernstadt in Sachsen.

Scheinbare Kleinigkeiten, Neuerungen und Einrichtungen, die auf den ersten Blick als durchaus unbedeutend sich darstellen,

*) Generalpostdirektor Dr. Stephan schreibt über diesen zuerst in den „Baugener Nachrichten“ erschienenen Aufsatz: „Es sind bereits